

Informationen zur Notbetreuung an niedersächsischen Schulen

Für wen ist die Notbetreuung gedacht?

In der Notbetreuung sind zum einen **alle Kinder aufzunehmen, die auch bisher** im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden (Kinder, bei denen **mindestens ein Elternteil** in sog. kritischen Infrastrukturen tätig ist, sowie Härtefälle).

Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig **von allgemeinem öffentlichen Interesse** tätig ist, aufzunehmen, sofern die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung tätig ist.

Ferner können bei den **besonderen Härtefällen** auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- drohende Kindeswohlgefährdung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausfall.

Für welche Berufszweige kann im Einzelfall die Möglichkeit der Kinderbetreuung in einer Notfallgruppe eröffnet sein?

Bislang waren bereits Kinder in die Notbetreuung aufzunehmen, bei denen mindestens ein Elternteil in sog. kritischen Infrastrukturen tätig ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Darüber hinaus können nun auch Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von **allgemeinem öffentlichen Interesse** tätig ist, aufgenommen werden, sofern die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung tätig ist.

Als Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeld-versorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation klassifiziert werden.

Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zurückzugreifen. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. **Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.** Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

Können auch Kinder von Lehrkräften in den Notgruppen betreut werden?

Ja. Dabei gelten dieselben Rahmenbedingungen wie bei allen Fällen:

Eine Betreuung der Kinder von Lehrkräften in Notgruppen kann in Härtefällen erfolgen. Bei der Beurteilung eines besonderen Härtefalles kann auch dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden, Rechnung getragen werden. Zudem sind der konkrete individuelle Arbeitseinsatz einzubeziehen (Homeoffice, Prüfungsvorbereitung, Präsenzunterricht), sowie das Ausschöpfen alternativer Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kinder und die Fachkräfte?

Ja, es gelten die gleichen Vorgaben zum Tragen der MNB wie während des Unterrichts. Das Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) ist außerhalb des Klassenraums verpflichtend, in den Pausen auf dem Schulhof und am Sitzplatz selbst kann sie aber abgenommen werden. Die MNB muss immer dann getragen werden, wenn die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden können.

Dürfen erkrankte Kinder in die Notbetreuung kommen?

Erkrankte Kinder dürfen nicht an der Notbetreuung teilnehmen. Bei Kindern von Eltern, die nachweislich in ungeschütztem und direktem Kontakt mit Corona-infizierten Menschen waren, sollte ebenfalls keine Notbetreuung stattfinden. Die Notbetreuung kann allerdings dann normal durchgeführt werden, wenn – wie dies etwa regelmäßig bei einer Tätigkeit einer Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten im Gesundheitsbereich der Fall ist – der Kontakt mit Corona-infizierten Menschen kontrolliert und unter Einsatz von Schutzkleidung stattfindet.

Dies gilt auch für den Präsenzunterricht!

Ist eine Notbetreuung am Wochenende vorgesehen?

Nein, diese ist nicht vorgesehen.

Gibt es in der Notbetreuung ein Mittagessen?

Nein, die Notfallbetreuung sieht grundsätzlich kein Mittagessen vor.

Quelle:

Niedersächsisches Kultusministerium

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/covid_19_corona_informationen_fur_schulen_ki_tas_eltern_sowie_schuler_und_schulerinnen/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_schulen/notbetreuung/notbetreuung-187857.html

Notbetreuung in der Berlin-Schule Bad Nenndorf

Welchen zeitlichen Rahmen hat die Notbetreuung in der Berlin-Schule?

- In Szenario B und C gibt es eine Gruppe in der Zeit von 7:45 Uhr bis 12:45 Uhr.
- Das Kohortenprinzip gilt in der Notbetreuung nicht, so dass dort alle 4 Jahrgänge gemischt sind.
- Es gilt MNB-Pflicht außer am Sitzplatz, wenn der Abstand gewahrt werden kann.
- In Szenario C findet die Notbetreuung in den Räumlichkeiten der Ganztagschule statt.

Wichtig:

Eine Anmeldung zur Notbetreuung ist zwingend schriftlich erforderlich. Formulare können über das Sekretariat angefordert oder auf unserer Website www.berlin-schule.de heruntergeladen werden.

Die Anmeldungen erfolgen immer nur für einen begrenzten Zeitraum, da die Schule sehr kurzfristig auf neue Vorgaben des Kultusministeriums reagieren muss. Es wird um Verständnis gebeten.